



Wichtige Informationen zum Landeshundegesetz in Nordrhein-Westfalen

Am 18.12.2002 hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen ein neues Hundegesetz beschlossen. Das Landeshundegesetz (LHundG NRW), das am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, ersetzt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30.06.2000.

I. Pflichten für alle Hundehalter

(gleich welche Größe und Rasse):

Leinenpflicht besteht

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LHundG),
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundG),
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LHundG),
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LHundG).

Zu widerhandlungen/Hundehaltungsverbote

Verstöße gegen die Vorschriften des Landeshundegesetzes können mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt oder einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften des Landeshundegesetzes führen zu einer Untersagung der Hundehaltung. Zur Durchsetzung der Untersagung kann der Hund dem Halter entzogen werden.

Den Vordruck zur Haltungsanzeige sowie zur Erlaubniserteilung erhalten Sie beim

Geschäftsbereich 5.1
Sicherheit und Ordnung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/945 -180



II. Besondere Pflichten für Hundehalter von

„Großen Hunden“, „gefährlichen Hunden“ und „Hunden bestimmter Rassen“

a) "Große Hunde" (§ 11 LHundG)

Unter die Kategorie der "große Hunde" fallen solche Tiere, die ausgewachsen eine

- ❖ Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder
- ❖ ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Besondere Anleinplicht

Diese Hunde sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Anzeigepflicht

Die Haltung eines "großen Hundes" ist der Stadtverwaltung, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, vom Halter anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht besteht unabhängig von der Meldung des Hundes zur Hundesteuer.

Die Vorlage von folgenden Unterlagen ist zu der Haltungsanzeige zwingend erforderlich:

- **Sachkundenachweis** (Bescheinigung durch autorisierten Tierarzt od. sachverständige Stelle)
- **Haftpflichtversicherungsnachweis** (Kopie der Versicherungspolice)
vorgeschriebene Mindestversicherungssummen:
 - ❖ 500.000 Euro für Personenschäden
 - ❖ 250.000 Euro für sonstige Schäden
- Dauerhafte **Kennzeichnung mit Mikrochip** (Transponder-Nummer)



b) "Gefährliche Hunde" (§ 3 LHundG)

"Gefährliche Hunde" sind nach § 3 LHundG Tiere,

- ❖ deren Gefährlichkeit vermutet wird
- ❖ Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall - durch Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt – festgestellt worden ist.

Als vermutet gefährlich gelten:

- ❖ American Staffordshire Terrier,
- ❖ Pitbull Terrier,
- ❖ Staffordshire Bullterrier,
- ❖ Bullterrier
- ❖ deren Kreuzungen untereinander sowie
- ❖ deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Erlaubnispflicht

Die Haltung von Hunden der Kategorie "gefährliche Hunde" ist erlaubnispflichtig.

Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ❖ der Halter muss das **18. Lebensjahr** vollendet haben
- ❖ der Halter muss die erforderliche Sachkunde besitzen (**Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes**)
- ❖ der Halter muss zuverlässig sein (*Nachweis erfolgt über die Vorlage eines **Führungszeugnis***)
- ❖ der Halter muss in der Lage sein, den Hund **sicher an der Leine zu halten** und zu führen
- ❖ der Halter muss eine **ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung** des Hundes gewährleisten
- ❖ der Halter muss den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** nachweisen
vorgeschriebene Mindestversicherungssummen:
 - 500.000 Euro für Personenschäden
 - 250.000 Euro für sonstige Schäden
- ❖ der Hund muss fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein

Darüber hinaus wird die Erlaubnis bei "gefährlichen Hunden" nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

Zuchtverbot

Für Hunde dieser Kategorie gilt darüber hinaus ein Zuchtverbot.

Besondere Anleinplicht

"Gefährliche Hunde" sind außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an der Leine zu führen.

Maulkorbpflicht

Darüber hinaus müssen die Hunde einen Maulkorb tragen. Ausnahmen von der Anlein- und der Maulkorbpflicht können nach erfolgreicher Durchführung des Verhaltenstests zugelassen werden.

Besondere Vorschriften zum Ausführen „gefährlicher Hunde“

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Eine andere Person als der Halter bzw. die Halterin darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen solchen Hund nur führen, wenn er die gleichen Voraussetzungen wie der Halter erfüllt und diese nachweist.



c) "Hunde bestimmter Rassen" (§ 10 LHundG)

hierunter fallen Hunde der Rassen

- ❖ Alano,
- ❖ American Bulldog,
- ❖ Bullmastiff, Mastiff,
- ❖ Mastino Espanol,
- ❖ Mastino Napoletano,
- ❖ Fila Brasileiro,
- ❖ Dogo Argentino,
- ❖ Rottweiler,
- ❖ Tosa Inu
- ❖ sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Erlaubnispflicht

Die Haltung von Hunden der Kategorie "Hunde bestimmter Rassen" ist erlaubnispflichtig.

Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ❖ der Halter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- ❖ der Halter muss die erforderliche Sachkunde besitzen (**Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes**)
- ❖ der Halter muss zuverlässig sein (*Nachweis erfolgt über die Vorlage eines **Führungszeugnis***)
- ❖ der Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- ❖ der Halter muss eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes gewährleisten
- ❖ der Halter muss den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** nachweisen vorgeschriebene Mindestversicherungssummen:
 - 500.000 Euro für Personenschäden
 - 250.000 Euro für sonstige Schäden
- ❖ der Hund muss fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein

Besondere Anleinplicht

"Hunde bestimmter Rassen" sind außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an der Leine zu führen.

Maulkorbpflicht

Darüber hinaus müssen die Hunde einen Maulkorb tragen. Ausnahmen von der Anlein- und der Maulkorbpflicht können nach erfolgreicher Durchführung des Verhaltenstests zugelassen werden.

Besondere Vorschriften zum Ausführen von Hunden „bestimmter Rassen“

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Eine **andere Person** als der Halter bzw. die Halterin darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen solchen Hund nur führen, wenn er die gleichen Voraussetzungen wie der Halter erfüllt und diese nachweist.